



GZ: 004-100/2020

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mooskirchen hat in seiner Sitzung am beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, folgende die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF dem Bürgermeister zu übertragen.

1. die Agenden der örtlichen Straßenpolizei (§ 94d StVO 1960 idgF)
2. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern ein solcher Antrag gesetzlich vorgesehen ist;
2. die Entscheidung, ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird;
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Engelbert Huber)



Kundmachung durch Anschlag an die
Amtstafel:

angeschlagen:

abgenommen:

[Handwritten signatures]